

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

1 Vertragsgegenstand

Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten mit Ausnahme von Software-Lizenzverträgen für alle Lieferungen von Computersystemen und sonstige Leistungen, insbesondere Beratungsleistungen, Gutachten und andere Werk-, Dienst- oder sonstige Leistungen der DHI-WASY GmbH (nachfolgend DHI-WASY genannt). Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von DHI-WASY erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die DHI-WASY mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden dann und nur dann Anwendung, wenn DHI-WASY ihrer Geltung im Einzelfall gesondert zustimmt. Selbst wenn DHI-WASY auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2 Vertragsabschluss

In Prospekten, Anzeigen und ähnlichen Veröffentlichungen (auch im Internet) enthaltene Angebote sind – auch bezüglich der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich. An speziell ausgearbeitete Angebote hält sich DHI-WASY 30 Kalendertage gebunden, es sei denn, es wird in dem Angebot ausdrücklich eine andere Bindungsfrist genannt. Vertragsabschlüsse einschließlich der Auftragsannahme bedürfen zu ihrer Wirksamkeit immer der schriftlichen Bestätigung durch DHI-WASY.

3 Vertragserfüllung

3.1 Leistungsbedingungen für Beratungsleistungen, Gutachten und ähnliche Werkleistungen

DHI-WASY verpflichtet sich, die vertraglich vereinbarten Leistungen durch ihre sachverständigen Mitarbeiter unter objektiver und unparteiischer Anwendung ihrer Sachkunde nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen. Ein bestimmter Erfolg, insbesondere ein vom Auftraggeber gewünschtes Ergebnis, wird nur insofern garantiert, als dieses im Rahmen objektiver und unparteiischer Anwendung der Sachkunde der sachverständigen Mitarbeiter erhalten wird. DHI-WASY nimmt insbesondere keine Weisungen des Auftraggebers entgegen, die ihre tatsächlichen Feststellungen oder das Ergebnis ihrer Leistungen verfälschen können.

DHI-WASY ist berechtigt, zur Erfüllung des Vertrages die notwendigen und üblichen Untersuchungen und Versuche nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen durchzuführen oder durchführen zu lassen, Erkundigungen einzuziehen, Nachforschungen anzustellen, Reisen oder Besichtigungen vorzunehmen sowie Fotos und Zeichnungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, ohne dass es dafür der besonderen Zustimmung des Auftraggebers bedarf. Fallen dadurch Kosten für den Auftraggeber an, wird hierfür dessen Zustimmung

eingeholt. Darüber hinaus hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass DHI-WASY alle für die Erfüllung des Vertrages notwendigen Proben, Auskünfte und Unterlagen unentgeltlich und rechtzeitig zugehen.

Soweit unvorhergesehene oder unverhältnismäßig umfangreiche zeit- oder kostenintensive Untersuchungen erforderlich werden, ist dazu die vorherige Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.

DHI-WASY wird vom Auftraggeber ermächtigt, bei Beteiligten, Behörden und Dritten die für die Erfüllung des Vertrages notwendigen Auskünfte einzuholen und Erhebungen durchzuführen. Falls erforderlich, ist ihr vom Auftraggeber hierfür eine besondere Vollmacht auszustellen.

DHI-WASY ist berechtigt, Aufträge oder Teile davon durch Subunternehmer ausführen zu lassen. DHI-WASY bleibt für die vertraglich vereinbarte Qualität der an Subunternehmer vergebenen Leistungen verantwortlich. DHI-WASY ist berechtigt, die erhaltenen Primärdaten in einer verallgemeinerten Form für wissenschaftliche Zwecke weiter zu verwenden und zu veröffentlichen, sofern im Auftrag nichts Gegenteiliges vereinbart ist. Sofern diese Daten für andere Projekte genutzt werden sollen, holt DHI-WASY die Genehmigung des Auftraggebers ein. Lassen die verallgemeinerten Daten Rückschlüsse auf unmittelbare Auftraggeber oder Standorte zu, bedarf deren Veröffentlichung der Zustimmung des Auftraggebers.

Schriftliche Ausarbeitungen werden dem Auftraggeber in zweifacher Ausfertigung zur Verfügung gestellt, weitere Exemplare werden gesondert in Rechnung gestellt.

Sofern DHI-WASY im Laufe der Auftragsausführung Kenntnis darüber erlangt, dass Sachverhalte vorliegen, die ein wesentliches Risiko für das öffentliche Wohl, insbesondere für das Leben oder die Gesundheit von Menschen begründen, ist DHI-WASY berechtigt, aber nicht verpflichtet, auch ohne Zustimmung des Auftraggebers die zuständigen öffentlichen Stellen über sämtliche Untersuchungsergebnisse zu unterrichten, die im Zuge der Auftragsausführung bekannt geworden sind, sofern der Auftraggeber zuvor nicht nachgewiesen hat, dass er selbst die zuständigen Stellen informiert hat.

Sofern DHI-WASY im Laufe der Auftragsausführung Kenntnis darüber erlangt, dass die Ausführung des Auftrages selbst ein nicht nur unwesentliches Risiko für das öffentliche Wohl, insbesondere für das Leben oder die Gesundheit von Menschen begründet, ist DHI-WASY berechtigt, den Auftrag aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen. In diesem Fall gilt die Vergütungsregelung des § 649 Satz 2 BGB.

3.2 Leistungsbedingungen für die Lieferung von Computersystemen

DHI-WASY übernimmt entsprechend dem Auftrag des Auftraggebers als Handelsvertreter die Lieferung von Computersystemen, die aus Hardware, System- und Anwendersoftware Dritter (Hersteller) bestehen. DHI-WASY verkauft darüber hinaus eigene Software sowie diesbezügliche Installations- und Beratungsleistungen.

Es gelten die Leistungsbedingungen des jeweiligen Herstellers für dessen Produkte.

DHI-WASY verpflichtet sich, die vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen schnellstmöglich und sachkompetent auszuführen.

3.3 Lieferbedingungen

Von DHI-WASY in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

Die Liefer- bzw. Leistungsfrist beginnt mit Vertragsabschluss. Fehlen zur Erfüllung des Vertrages Unterlagen vom Auftraggeber oder ist die Zahlung eines Vorschusses vereinbart, so beginnt der Lauf der Frist erst nach Eingang der Unterlagen bzw. des Vorschusses.

Bei Überschreitung des Liefer- bzw. Leistungstermins kann der Auftraggeber nur im Falle des Liefer- oder Leistungsverzuges von DHI-WASY oder einer von DHI-WASY zu vertretenden Unmöglichkeit vom Vertrag zurücktreten.

DHI-WASY kommt nur in Verzug, wenn sie die Liefer- oder Leistungsverzögerung zu vertreten hat. Bei nicht zu vertretenden Lieferhindernissen, wie beispielsweise Lieferengpässen des Herstellers, Fälle höherer Gewalt, Krankheit, Streik und Aussperrung oder ein sonstiges Ereignis, auf das DHI-WASY keinen Einfluss hat, tritt der Lieferverzug nicht ein. Die Liefer- bzw. Leistungsfrist verlängert sich entsprechend, ohne dass hieraus Ansprüche für den Auftraggeber entstehen.

Wird DHI-WASY durch solche von DHI-WASY nicht zu vertretende Lieferhindernisse die Vertragserfüllung völlig unmöglich, so wird sie von ihren Vertragspflichten frei. Auch in diesem Fall steht dem Auftraggeber ein Schadensersatz nicht zu.

Bei Vorliegen einer von DHI-WASY zu vertretenden Lieferverzögerung wird die Dauer der vom Auftraggeber gesetzlich zu setzenden Nachfrist auf zwei Wochen festgelegt, die mit Eingang der Nachfristsetzung bei DHI-WASY beginnt.

DHI-WASY ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, es sei denn, diese sind im Hinblick auf den vereinbarten Gebrauch dem Auftraggeber unzumutbar. Teillieferungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von DHI-WASY in Berlin, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet DHI-WASY auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.

Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen des Verkäufers.

Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen (z. B. Versand oder Installation) übernommen hat.

Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Verkäufer versandbereit ist und dies dem Auftraggeber angezeigt hat. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch DHI-WASY betragen die Lagerkosten 0,25% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

Die Sendung wird von DHI-WASY nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert. Bei Retouren hat der Auftraggeber die Waren auf eigene Gefahr an die DHI-WASY zurückzusenden.

Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn die Lieferung und, sofern der Verkäufer auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist, und wenn der Verkäufer dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesen AGB mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat, seit der Lieferung oder Installation zwölf Werkzeuge vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der gelieferten Sache begonnen hat (z. B. die gelieferte Anlage oder Software in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation sechs Werkzeuge vergangen sind, und der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines dem Verkäufer angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

3.4 Schutzrechte und Erfindungen

DHI-WASY behält sich sämtliche (Schutz-)Rechte, insbesondere Urheberrechte, an den Schriftstücken und Dokumentationen, einschließlich der zugrunde liegenden Forschungsergebnisse, Daten und Feststellungen vor und ist berechtigt, diese Unterlagen, Materialien und Rechte nach Belieben zu gesetzmäßigen Zwecken – auch wirtschaftlicher Art – und auch außerhalb des jeweiligen Auftrages zu verwenden, es sei denn, dass in einer schriftlichen Abrede ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.

Die Auftragserteilung durch den Auftraggeber führt lediglich insoweit zu einer Übertragung von Verwertungsrechten, als der Auftraggeber berechtigt ist, ausschließlich die Materialien und Dokumente, die DHI-WASY ihm in Ausführung des Auftrages übergeben hat, bestimmungsgemäß zu verwenden. Bestimmungsgemäß bedeutet in diesem Zusammenhang die Verwendung zu dem Zweck, den der Auftraggeber angegebenen hat, als er DHI-WASY beauftragt hat, die entsprechenden Materialien, Unterlagen und/oder Sachen zu erstellen und zu liefern.

Jede Veröffentlichung von Schriftstücken, die von DHI-WASY erstellt worden sind, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch DHI-WASY, die auch schon im Rahmen der Auftragsbestätigung erteilt werden kann. DHI-WASY hat aufgrund des nach diesen AGB vorbehaltenen Urheberrechtes das jederzeitige Recht, Untersuchungsergebnisse zu veröffentlichen, die DHI-WASY im Auftrag eines Auftraggebers für dessen Zwecke erhoben hat, es sei denn, dies ist schriftlich im Rahmen der dem Auftrag zugrunde liegenden Vereinbarung ausgeschlossen worden.

Rechte an Erfindungen, die während der Auftragsausführung gemacht werden, stehen DHI-WASY zu und werden von DHI-WASY in Anspruch genommen. Der Auftraggeber hat Anspruch darauf, dass ihm zu ortsüblichen Bedingungen eine Lizenz zur Nutzung der Erfindung eingeräumt wird, sofern die Erfindung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem ausgeführten Auftrag steht.

4 Zahlungsbedingungen

Es gelten die schriftlich vereinbarten Preise bzw. Honorare, bei Fehlen einer solchen Vereinbarung die übliche Vergütung. Anhaltspunkt für die übliche Vergütung sind die Beträge der nach Eingang der Bestellung gültigen Preis- bzw. Honorarliste der DHI-WASY.

Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen sowie für die Auftragsausführung notwendige Auslagen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Zahlungen sind ohne Abzug nach Erhalt der Lieferung bzw. Leistung und Rechnungsstellung fällig.

Der Auftraggeber kann mit Ansprüchen, die von der DHI-WASY nicht ausdrücklich schriftlich oder rechtskräftig festgestellt worden sind, weder aufrechnen noch sein Recht zur Einbehaltung des Kaufpreises bzw. Honorars geltend machen.

5 Haftung/Gewährleistung

5.1 Beratungsleistungen, Gutachten und ähnliche Werkleistungen

Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn DHI-WASY nicht eine Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes, oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, in Schriftform zugegangen ist. Auf Verlangen von DHI-WASY ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an DHI-WASY zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet DHI-WASY die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

Als Gewährleistung kann der Auftraggeber zunächst nur kostenlose Nachbesserung der mangelhaften Werkleistung verlangen.

Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert oder schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Auftraggeber Wandelung oder Minderung verlangen.

Für Mängel, die auf fehlerhafte Proben, Auskünfte oder Unterlagen des Auftraggebers zurückzuführen sind, übernimmt die DHI-WASY keine Gewährleistung.

Die DHI-WASY haftet für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur dann, wenn diese durch sie oder ihre Mitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Soweit DHI-WASY dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die DHI-WASY bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihr bekannt waren oder die sie hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge

von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

5.2 Lieferung und Installation von Computersystemen

Gewährleistungs- und Haftungsansprüche für Mängel an den in der Funktion eines Handelsvertreters gelieferten Computersystemen gemäß Punkt 3.2 sind durch den Auftraggeber beim jeweiligen Hersteller bzw. bei von diesem autorisierten Firmen geltend zu machen. DHI-WASY übernimmt nur eine subsidiäre Gewährleistung und Haftung.

Für die von der DHI-WASY vorgenommenen Installations- und Beratungsleistungen gilt die Haftung und Gewährleistung nach Punkt 5.1.

6 Eigentumsvorbehalt

DHI-WASY behält sich das Eigentum an den gelieferten Sachen bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Gegenleistung (Vergütung, Kaufpreis etc.) für diese Sachen vor. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts darf der Auftraggeber die Sachen (nachfolgend: Vorbehaltsware) nicht veräußern oder sonst über das Eigentum hieran verfügen. Bei Zugriffen Dritter – insbesondere Gerichtsvollzieher – auf die Vorbehaltsware wird der Auftraggeber auf das Eigentum von DHI-WASY hinweisen und DHI-WASY unverzüglich benachrichtigen, damit DHI-WASY ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist DHI-WASY berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen, sofern DHI-WASY vom Vertrag zurückgetreten ist.

7 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin, sofern der Auftraggeber Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Für diese Geschäftsbedingungen und das gesamte Rechtsverhältnis zwischen Auftraggeber und DHI-WASY gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes finden keine Anwendung.

Berlin, Juni 2013